G e s e t z zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Noch nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Artikel 1

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Gesetzliche Mitgliederzahl ist die Zahl der nach Absatz 2 und 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern. Sie erhöht sich um die nach § 33 Absatz 3 zuzuteilenden weiteren Sitze. Sie vermindert sich um die nach § 33 Absatz 6 unbesetzt bleibenden Sitze."
- 2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
 - c) In dem neuen Absatz 4 wird in Satz 1 die Angabe "und 3" gestrichen.
- 3. In § 50 Absatz 1 und 2 wird die Bezeichnung "Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik" jeweils durch die Bezeichnung "Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW)" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.